

16/SN-52/ME

ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG
1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
Postfach 258, Telefon 512 23 31

Wien, am 23.9.1987

L. Bauer

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das GGG,
das GEG 1962 sowie das GUG geändert wird
Zl. 18.009/100-I 7/87

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Zl.	52	GE/9 87
Datum:	24. SEP. 1987	
Verteilt:	25. Sep. 1987 <i>Helf</i>	

In der Beilage übermittelt der Österreichische Landarbeiterkammer-
tag 25 Abschriften seiner Stellungnahme betreffend den oben be-
zeichneten Gesetzentwurf zur freundlichen Information.

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezriczky)

25 Beilagen

ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG
1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
Postfach 258, Telefon 512 23 31

Wien, am 23.9.1987

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das GGG,
das GEG 1962 sowie das GUG geändert wird

Zl. 18.009/100-I 7/87

An das
Bundesministerium für Justiz

Postfach 63
1016 Wien

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsgebühren-
gesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz und das Grundbuchs-
umstellungsgesetz geändert wird, erlaubt sich der österreichische
Landarbeiterkammertag folgendes zu bemerken:

Die vorgesehene exorbitante Erhöhung der Gerichtsgebühren für
die Anfertigung von Grundbuchsauszügen ist in dieser Höhe
sachlich sicher nicht gerechtfertigt und daher abzulehnen.

Die seit 1963 eingetretene Kaufkraftänderung würde unseres Er-
achtens lediglich eine Anhebung der gegenständlichen Gebühr
auf maximal S 40,-- rechtfertigen. Auch sollte sich die Um-
stellung der Grundbücher auf EDV wohl eher kostenmindernd aus-
wirken.

Der Präsident:

Engelbert Schaufler e.h.

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezriczky)